

Hebammengebühren

Beihilferechtlich maßgeblich ist seit 26.05.2010 die „Verordnung des Sozialministeriums über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammengebührenordnung - HebGebO)“. Sie lehnt sich damit im Ergebnis an die Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung an. Berechnungsgrundlage ist nach dortigem § 2 der „Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V“, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und den Spitzenverbänden der Krankenkassen, geschlossen wurde, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vergütungsvereinbarung zum 01.07.2014 wurde auf ein Jahr festgelegt und sollte zum 01.07.2015 abgelöst werden. Die Berufsverbände der Hebammen und der GKV-Spitzenverband konnten aber **zu diesem Termin** keine endgültige Vereinbarung über die Vergütungssätze erzielen. Übergangsweise wurde für einzelne Positionen „Haftpflichtzulagen“ beschlossen.

Die Schiedsstelle hat am 25.09.2015 eine neue Vergütungsvereinbarung festgelegt. Mit dieser Vergütungsvereinbarung fällt die Haftpflichtzulage weg, sie wird vom Sicherstellungszuschlag abgelöst. Die Abwicklung des Sicherstellungszuschlags obliegt dem GKV-Spitzenverband. Es wurde ferner eine Vergütungssteigerung von fünf Prozent festgelegt.

- Die Höhe der **Gebühren und das Wegegeld** ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand der Leistung zu bemessen und kann bis zum **1,8 fachen** der in der Hebammen-Vergütungsvereinbarung genannten Beträge erhoben und berücksichtigt werden. Zur besseren Übersicht wurden diese Beträge bereits in die nachfolgende Aufstellung aufgenommen,
- für **Auslagen und Abrechnung der Betriebskostenpauschale** ist hingegen der auch für die gesetzlich Versicherten vorgesehene **einfache Satz** zu berechnen (s. § 11 Abs. 1 BVO Anm. 6),
- Auslagen sind Aufwendungen für angewandte Arzneimittel und verwendeten Materialien. **Materialien** werden – ebenfalls wie bei den gesetzlich Versicherten – über eine Pauschale nach der Vergütungsvereinbarung abgerechnet; abweichend davon werden **Arzneimittel** in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt,
- im Leistungsverzeichnis der gesetzlich Versicherten enthalten sind vielfache Einschränkungen. Sie finden im Geschäftsbereich des KVBW bis auf wenige Ausnahmen b.a.W. keine Anwendung. Die anzuwendenden Einschränkungen sind nachfolgend in Normalschrift, die nicht zu beachtenden *kursiv* gedruckt.
- Die Rechnung muss enthalten:
 - o Datum der Erbringung der jeweiligen Leistung,
 - o Nummer des Gebühren- und Leistungsverzeichnisses mit Bezeichnung und Betrag der jeweiligen Leistung sowie den Steigerungssatz,
 - o bei Fahrkosten deren Berechnung,
 - o bei Auslagen deren Art und ggf. Höhe.

Leistungsverzeichnis nach dem „Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V“

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungen der vierstelligen Positionsnummern nach dem Leistungsverzeichnis

- a) Leistungen mit der **Endziffer 0** werden bei der Abrechnung verwendet für ambulante hebammenhilfliche Leistungen an der Versicherten. Ambulante hebammenhilfliche Leistungen im Sinne dieser Bestimmung liegen auch vor, wenn sich die Versicherte in einer Einrichtung befindet, ohne dass der Aufenthalt für die Versicherte im unmittelbaren Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt oder Wochenbett steht (z.B. Kinderkrankenhaus, Psychiatrie, Beinbruch mit Krankenhausaufenthalt).
- b) Leistungen mit der **Endziffer 1** werden bei der Abrechnung verwendet, wenn die Leistungen durch **Beleghebammen** während des Krankenhausaufenthaltes der Versicherten **erbracht werden**. Damit umfasst sind auch Geburten, bei denen die Versicherte das Krankenhaus nach der Geburt zeitnah wieder verlässt. Dabei sind die Beleghebammen in einem Dienst- oder Schichtsystem oder im Bereitschaftsdienst tätig.
- c) Leistungen mit der **Endziffer 2** werden bei der Abrechnung verwendet, wenn die Leistungen durch **Beleghebammen** während des Krankenhausaufenthaltes der Versicherten in einer **1:1-Betreuung erbracht werden**. Damit umfasst sind auch Geburten, bei denen die Versicherte das Krankenhaus nach der Geburt zeitnah wieder verlässt. Zwischen den Beleghebammen und den Versicherten wurde dabei im Voraus die 1:1-Betreuung schriftlich vereinbart und die Geburt im Krankenhaus durchgeführt, ohne dass Leistungen an anderen Versicherten parallel erfolgten. **Kann die 1:1 aus unvorhersehbaren Gründen tatsächlich nicht umgesetzt werden, so wird die Endziffer 1 verwendet. Die 1:1-Betreuung ist auf dem Quittierungsbogen zu bestätigen.**
- d) Bei der Abrechnung von Wegegeldpositionen durch Beleghebammen werden die Positionsnummern gemäß den Buchstaben b) und c) mit den Endziffern 1 und 2 angewendet. Werden dabei von den Beleghebammen auf dem gleichen Weg auch Leistungen nach Buchstabe a) für weitere Versicherte erbracht, erfolgt die anteilige Abrechnung der Wegegeldpositionen für sämtliche Versicherte mit den Positionsnummern, die mit der Endziffer 0 enden.

Wortlaut des § 6 der Hebammen-Vergütungsvereinbarung – HebGV - (= Anlage 1.1 zum Vertrag nach § 134a SGB V), gültig ab 25.09.2015:

„ § 6 Zulagen

(1) Werden die Leistungen der Hebamme zur Nachtzeit, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erbracht, sind gesonderte Positionsnummern nach dem Vergütungsverzeichnis gemäß Anlage 1.3 abrechenbar. Als Nacht im Sinne dieses Vertrags gilt die Zeit von 20:00 bis 8:00.

(2) Der maßgebliche Zeitpunkt für die Berücksichtigung der Positionsnummern nach Maßgabe von Abs. 1 ist im Vergütungsverzeichnis gemäß Anlage 1.3 angegeben. Bezüge und Erläuterungen innerhalb des Vergütungsverzeichnisses gemäß Anlage 1.3 gelten immer auch für die entsprechende Positionsnummer nach Maßgabe von Abs. 1.“

Im nachfolgenden Leistungsverzeichnis sind jeweils die Beträge mit und ohne Zuschlag nach § 5 HebGV aufgeführt:

Bsp. Nr. 1800 Wochenbettbetreuung 1fach 32,87 €, 1,8fach 59,17 €.

Nr. 1810 mit Zuschlag nach § 6 HebGV: 1fach 39,40 €, 1,8fach 70,92 €.

A. Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmedium		
0100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,84 €	12,31 €
0101	als Beleghebamme	6,84 €	12,31 €
0102	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	6,84 €	12,31 €
	<p>Die Positionsnummer 010x ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens zwölf Mal abrechnungsfähig.</p> <p>Die Positionsnummer 010x ist neben den Positionsnummern 0200; 0300; 040x; 050x; 0501; und 0800 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</p> <p>Die Positionsnummer 010x kann an demselben Tag nur dann mehr als einmal abgerechnet werden, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Beschaffenheit des Falles geboten war. Eine mehrmalige Abrechnung an demselben Tag ist in diesem Fall in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leistungserbringung näher zu begründen.</p>		
	Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt, mindestens 30 Minuten, je angefangene 15 Minuten		
0200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,83 €	15,89 €
	<p>Die Positionsnummer 0200 ist bei jeder Schwangeren einmal im Umfang von bis höchstens 90 Minuten, bei geplanter Geburt zu Hause oder in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung ein weiteres Mal im Umfang von bis zu 90 Minuten abrechnungsfähig.</p> <p>Die Absicht der Versicherten, zu Hause bzw. in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung zu gebären, ist nach § 4 zu dokumentieren.</p> <p>Die Positionsnummer 0200 ist neben Leistungen nach den Positionsnummern 010x; 040x; 050x; 060x und 0800 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</p>		
	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung		
0300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	26,43 €	47,57 €
	<p>Die Vorsorgeuntersuchung umfasst folgende Leistungen: Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpass des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Die Positionsnummer 0300 ist abrechnungsfähig</p> <p>a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf, b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt, c) wenn die Schwangere wegen eines pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.</p> <p>Die Positionsnummer 0300 ist nur abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.</p>		

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen, im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en); inkl. Versand- und Portokosten, Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien und Befundübermittlung.		
0400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,73 €	12,11 €
0401	als Beleghebamme	6,73 €	12,11 €
0402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	6,73 €	12,11 €
	<i>Die Positionsnummer 040x ist auch abrechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich nach Nr. 0300 b) in Hebammenbetreuung befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet ist. Die Positionsnummer 040x ist nur abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.</i>		
	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten		
0500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	17,69 €	31,84 €
0501	als Beleghebamme	17,69 €	31,84 €
0502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	17,69 €	31,84 €
	<i>Dauert die Leistung nach den Positionsnummern 050x und 051x länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehende Hilfe in der Rechnung zu begründen.</i>		
	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen (gemäß § 6 Abs. 1)		
0510	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	21,22 €	38,20 €
0511	als Beleghebamme	21,22 €	38,20 €
0512	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	21,22 €	38,20 €
	<i>Dauert die Leistung nach den Positionsnummern 050x und 051x länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>		
	Cardiotokografische Überwachung bei Indikation nach Maßgabe der Anlage 2 zu den Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung einschl. Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.		
0600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,56 €	13,61 €
0601	als Beleghebamme	7,56 €	13,61 €
0602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	7,56 €	13,61 €
	<i>Die Positionsnummer 060x ist je Tag höchstens zwei Mal abrechnungsfähig, es sei denn, dass weitere Überwachungen ärztlich angeordnet werden.</i>		

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)		
0700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,80 €	12,24 €
	<i>Die Gebühr für die Leistung nach der Nr. 0700 umfasst insbesondere die Unterweisung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik. Diese Leistungen sind immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen, Buchstabe a).</i>		
	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten á 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit.		
0800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,83 €	15,89 €
	<i>Die Gebühr für die Leistung nach der Nr. 0800 umfasst insbesondere die Unterweisung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik. Diese Leistungen sind immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen, Buchstabe a).</i>		

B. Geburtshilfe

Allgemeine Bestimmungen

- a) **Vergütungen** für Leistungen nach den **Positionsnummern** 090x bis 131x umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert **abrechnungsfähig** sind ggf. Leistungen nach den **Positionsnummern** 140x, 150x, 240x, ~~2401~~ und 250x. Eine **nicht vollendete** außerklinische Geburt nach **den Positionsnummern** 1600 oder 1610 und eine Beleggeburt nach den **Positionsnummern** 0902 oder 0912 und 1602 oder 1612 können im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang nebeneinander abgerechnet werden, wenn die Hebamme, die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände in die Klinik überweist, begleitet oder als Beleggeburt beendet.
- b) Die **Positionsnummern** 1601 und 1611 können nicht neben Leistungen nach **Positionsnummern** 1600, 1610 oder 1602, 1612 bzw. 0901, 0911 oder 0902, 0912 bzw. 1300, 1310 bis 1302, 1312 abgerechnet werden.
- c) Die jeweilige **Vergütung** steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.
- d) Die **Positionsnummern** 090x, 091x, 130x sowie 131x können auch dann **abgerechnet** werden, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.
- e) **Vergütungen** für Leistungen nach den **Positionsnummern** 160x sowie 161x umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu fünf Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen.
- f) Der **Haftpflichtausgleich** (für Steigerungen der **Haftpflichtkosten** ab 01.07.2010) nach der **Positionsnummer** 1799 gemäß Anlage 1.4 kann nur im Zusammenhang mit der Abrechnung einer der nachfolgend genannten **Positionsnummern** für geburtshilfliche Leistungen (Ausnahme: **Positionsnummern** 1300 bis 1502) gegenüber dem GKV-Spitzenverband respektive der privaten Krankenversicherung beantragt/abgerechnet werden.

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus		
0901	als Beleghebamme	271,94 €	489,49 €
0902	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	271,94 €	489,49 €
	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus gemäß § 6 Abs. 1¹		
0911	als Beleghebamme	327,94 €	590,29 €
0912	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	327,94 €	590,29 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt</i>		
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung		
1000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	279,94 €	503,89 €

¹ Bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung gemäß § 6 Abs. 1²		
1010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	335,94 €	604,69 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>		
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung		
1100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	449,90 €	809,82 €
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung gemäß § 6 Abs. 1²		
1110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	559,87 €	1007,77 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>		
	Hilfe bei einer Hausgeburt		
1200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	545,94 €	982,69 €
	Hilfe bei einer Hausgeburt gemäß § 6 Abs. 1²		
1210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	675,12 €	1215,22 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>		
	Hilfe bei einer Fehlgeburt		
1300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	188,32 €	338,98 €
1301	als Beleghebamme	188,32 €	338,98 €
1302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	188,32 €	338,98 €
	Hilfe bei einer Fehlgeburt gemäß § 6 Abs. 1²		
1310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	225,98 €	406,76 €
1311	als Beleghebamme	225,98 €	406,76 €
1312	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	225,98 €	406,76 €
	<i>Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist der Zeitpunkt der Fehlgeburt.</i>		
	Versorgung einer geburtshilflichen Schnitt- oder Rissverletzung mit Ausnahme DR III oder IV		
1400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	35,32 €	63,58 €
1401	als Beleghebamme	35,32 €	63,58 €
1402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	35,32 €	63,58 €

² Bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Zulage für die Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind		
1500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	82,40 €	148,32 €
1501	als Beleghebamme	82,40 €	148,32 €
1502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	82,40 €	148,32 €
	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt		
1600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	203,38 €	366,08 €
1601	als Beleghebamme	203,38 €	366,08 €
1602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	203,38 €	366,08 €
	<i>Die Gebühr nach Nr. 1600 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist oder begleitet oder dort als Beleggeburt beendet. Die Gebühr nach Nr. 1600 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet. Die Gebühren nach den Nrn. 1601 und 1602 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinischen ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet. Die Gebühr für Leistungen nach den Nrn. 1601 oder 1602 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nrn. 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.</i>		
	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt gemäß § 6 Abs. 1³		
1610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	244,06 €	439,31 €
1611	als Beleghebamme	244,06 €	439,31 €
1612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	244,06 €	439,31 €
	<i>Die Gebühr nach der Nr. 1610 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist oder begleitet oder dort als Beleggeburt beendet. Die Gebühr nach der Nr. 1610 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet. Die Gebühren nach den Nrn. 1611 und 1612 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinischen ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet. Die Gebühr für Leistungen nach den Nrn. 1611 oder 1612 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nrn. 0901 bis 1210 abrechnungsfähig. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.</i>		

³ Bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde		
1700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	24,24 €	43,63 €
1701	als Beleghebamme	24,24 €	43,63 €
1702	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	24,24 €	43,63 €
	<i>Die Positionsnummer 170x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden abrechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird. Die Positionsnummer 1701 oder 1702 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i>		
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde gemäß § 6 Abs. 1⁴		
1710	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	29,09 €	52,36 €
1711	als Beleghebamme	29,09 €	52,36 €
1712	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	29,09 €	52,36 €
	<i>Die Positionsnummer 171x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden abrechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird. Die Positionsnummer 1711 oder 1712 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei in der Übergangszeit liegendem Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>		
	Ausgleich für Haftpflichtkostensteigerung für Hebammen mit geburts- hilflichen Leistungen nach Anlage 1.4		
1799	Ausgleich für Haftpflichtkostensteigerung nach Anlage 1.4	X €, wird individuell berechnet	X*1,8 €, wird individuell berechnet
	<i>Dieser Haftpflichtkostensteigerungsausgleich kann maximal 4 mal/Jahr abgerechnet werden, wenn in diesem Zeitraum mindestens eine geburts- hilfliche Leistung nach den Positionsnummern 0901 bis 1210 oder 1600 bis 1712 erbracht wurde.</i>		

⁴ Bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen

C. Leistungen während des Wochenbetts

Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Leistungen nach den **Positionsnummern** 1800 bis 230x dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und/oder Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den **Positionsnummern** 240x und 250x. Leistungen, Zuschläge und Zulagen nach den Nrn. 1800 bis **2110**; 230x, und 250x sind auch nach einer Fehlgeburt bzw. einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt **abrechnungsfähig**. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Adoptionspflege befindet.
- b) Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt sind maximal 20 Leistungen nach den **Positionsnummern** 1800, 1810, 200x 201x, 2100, 2110 und 230x insgesamt **abrechnungsfähig**. Während des Aufenthalts in einer Klinik sind pro Tag zwei Wochenbettbetreuungen abrechenbar. Sind mehr als zwei Leistungen an einem Tag notwendig, ist hierfür eine ärztliche Anordnung erforderlich. Für die Betreuung außerhalb der Klinik gilt: Beginnend vom ersten Tag nach der Geburt verringert sich das Kontingent um zwei Leistungen je vollendetem Tag des stationären Aufenthaltes der Versicherten im Krankenhaus. Für die Überschreitung des verbleibenden Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.
- c) In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach den **Positionsnummern** 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 oder 230x **abrechnungsfähig**. Mehr als 16 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur **abrechnungsfähig**, soweit sie ärztlich angeordnet sind.
- d) Eine weitere Leistung an demselben Tag zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt nach den **Positionsnummern** 1800 bis **2110** sowie 230x, ist **abrechnungsfähig** bei Vorliegen insbesondere folgender Gründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, Gedeihstörung des Säuglings, nach Sekundärnaht oder Dammriss III. Grades, Behinderung oder behandlungsbedürftige Krankheit der Mutter, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluss an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei aufsuchende Wochenbettbetreuungen nach den **Positionsnummern** 1800 bis 2110 an demselben Tag sind nur **abrechnungsfähig**, wenn sie ärztlich angeordnet wurden.
- e) Nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind Leistungen nach den **Positionsnummern** 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 oder 230x nur auf ärztliche Anordnung unter Angabe der Indikationen **abrechnungsfähig**.

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt		
1800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	32,87 €	59,17 €
	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt Stunde gemäß § 6 Abs. 1⁵		
1810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	39,40 €	70,92 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>		
	Zulage zur Positionsnummer 1800 für die erste aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt		
1900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,73 €	12,11 €
	Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung		
2001	als Beleghebamme	16,02 €	28,84 €
2002	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	16,02 €	28,84 €
	Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung gemäß § 6 Abs. 1⁵		
2011	als Beleghebamme	19,22 €	34,60 €
2012	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	19,22 €	34,60 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung der Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>		
	Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt		
2100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	26,71 €	48,08 €
	Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt gemäß § 6 Abs. 1⁵		
2110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	32,04 €	57,67 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>		
	Zulage für eine Wochenbettbetreuung nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Positionsnummern 1800 bis 2110, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind		
2200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	10,95 €	19,71 €
2201	als Beleghebamme	10,95 €	19,71 €
2202	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	10,95 €	19,71 €
	Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium		
2300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,00 €	10,80 €
2301	als Beleghebamme	6,00 €	10,80 €
2302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	6,00 €	10,80 €

⁵ Bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Erstuntersuchung des Kindes (U1) einschließlich Eintragung der Befunde in das Kinder-Untersuchungsheft nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung		
2400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	9,00 €	16,20 €
2401	als Beleghebamme	9,00 €	16,20 €
2402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	9,00 €	16,20 €
	<i>Die Positionsnummer 240x ist nur abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.</i>		

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen, im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) oder im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), inkl. Versand- und Portokosten, Dokumentation nach den vorgenannten Richtlinien und Befundübermittlung.		
2500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,73 €	12,11 €
2501	als Beleghebamme	6,73 €	12,11 €
2502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	6,73 €	12,11 €
	Die <i>Positionsnummer</i> 250x ist auch <i>abrechnungsfähig</i> , wenn die Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode notwendig ist (z.B. <i>Bilirubin-, Blutzucker-, pH-Kontrolle, Entzündungsparameter</i>) sowie auf ärztliche Anordnung. Die <i>Positionsnummer</i> 250x ist nur <i>abrechnungsfähig</i> , soweit sie nicht bereits im Mutterpass oder im Kinderuntersuchungsheft dokumentiert sind.		

D. Sonstige Leistungen

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Überwachung, je angefangene halbe Stunde		
2600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	17,65 €	31,77 €
2601	als Beleghebamme	17,65 €	31,77 €
2602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	17,65 €	31,77 €
	<i>Die Leistung nach der Nr. 260x ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig. Die Leistung nach der Positionsnummer 260x beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der jeweiligen Geburts-Positionsnummer abgegolten ist.</i>		
	Überwachung, je angefangene halbe Stunde gemäß § 6 Abs. 1⁶		
2610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	21,18 €	38,12 €
2611	als Beleghebamme	21,18 €	38,12 €
2612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	21,18 €	38,12 €
	<i>Die Positionsnummer 261x ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung abrechnungsfähig. Die Leistung nach der Positionsnummer 261x beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der jeweiligen Geburts-Positionsnummer abgegolten ist. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>		
	Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)		
2700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,80 €	12,24 €
	<i>Die Positionsnummer 2700 ist nur abrechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.</i>		
	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings		
2800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	31,77 €	57,19 €
	<i>Die Positionsnummer 2800 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abrechnungsfähig. Leistungen nach den Positionsnummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum abrechnungsfähig.</i>		
	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen (gemäß § 6 Abs. 1)		
2810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	38,13 €	68,63 €
	<i>Die Positionsnummer 2810 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abrechnungsfähig. Die Positionsnummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum abrechnungsfähig. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.</i>		

⁶ Bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Zulage für die Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen bei Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach 2800 und 2810 für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind		
2820	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	10,95 €	19,71 €
	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mittels Kommunikationsmedium		
2900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,00 €	10,80 €
	<i>Die Positionsnummer 2900 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abrechnungsfähig. Die Positionsnummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum abrechnungsfähig.</i>		

E. Auslagenersatz/Wegegeld

WEGEGELD			
Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung		
3000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	1,98 €	3,56 €
3001	als Beleghebamme	1,98 €	3,56 €
3002	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	1,98 €	3,56 €
	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung		
3010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	1,98 €	3,56 €
3011	als Beleghebamme	1,98 €	3,56 €
3012	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	1,98 €	3,56 €
	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2		
3100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,80 €	5,04 €
3101	als Beleghebamme	2,80 €	5,04 €
3102	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,80 €	5,04 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.</i>		
	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2		
3110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,80 €	5,04 €
3111	als Beleghebamme	2,80 €	5,04 €
3112	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,80 €	5,04 €
	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung, je zurückgelegten Kilometer		
3200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,69 €	1,24 €
3201	als Beleghebamme	0,69 €	1,24 €
3202	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,69 €	1,24 €
	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung, je zurückgelegten Kilometer		
3210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,69 €	1,24 €
3211	als Beleghebamme	0,69 €	1,24 €
3212	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,69 €	1,24 €

Nr.	Leistung	1,0fache	1,8fache
	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 je zurückgelegten Kilometer		
3300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,95 €	1,71 €
3301	als Beleghebamme	0,95 €	1,71 €
3302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,95 €	1,71 €
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.</i>		
	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 6 Abs. 1 Satz 2, je zurückgelegten Kilometer		
3310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,95 €	1,71 €
3311	als Beleghebamme	0,95 €	1,71 €
3312	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,95 €	1,71 €
	Pauschale für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel		
3350	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,47 €	4,45 €
3351	als Beleghebamme	2,47 €	4,45 €
3352	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,47 €	4,45 €
	<i>Zur Erstattung der tatsächlichen entstandenen Kosten sind die entsprechenden Belege in Kopie einzureichen.</i>		

MATERIAL		
Nr.	Leistung	1,0fache
	Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung	
3400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,83 €
	<i>Die Pauschale nach der Positionsnummer 3400 kann nicht neben der Positionsnummer 3500 abgerechnet werden.</i>	
	Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen	
3500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,08 €
	<i>Die Pauschale nach der Positionsnummer 3500 kann nicht neben der Positionsnummer 3400 abgerechnet werden.</i>	
	Materialpauschale Geburtshilfe	
3600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	52,36 €
	<i>Die Pauschale nach der Positionsnummer 3600 kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt abgerechnet werden. Bei Leistungen, die im Krankenhaus erbracht werden, sind Materialien und Arzneimittel in der DRG enthalten, die das Krankenhaus gegenüber der Krankenkasse geltend macht. Eine Abrechnung durch die Beleghebamme gegenüber der Krankenkasse ist nicht möglich.</i>	
	Materialpauschale, zusätzlich zur Positionsnummer 3600, bei Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen	
3700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	39,00 €

Nr.	Leistung	1,0fache
	Materialpauschale aufsuchende Wochenbettbetreuung	
3800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	25,76 €
	Materialpauschale Neugeborenen-Screening	
3810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,97 €
	Materialpauschale bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung später als vier Tage nach der Geburt	
3900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	15,96 €
	Materialpauschale Fäden ziehen Damrnaht	
3910	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,09 €
	<i>Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Versicherte neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3910 kann nicht neben der Positionsnummer 3920 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.</i>	
	Materialpauschale Fäden/Klammern entfernen Sectionnaht	
3920	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,54 €
	<i>Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Versicherte neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3920 kann nicht neben der Positionsnummer 3910 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.</i>	
	Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten	
4000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,83 €
	<i>Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Auswertung des Formblatts abgegolten.</i>	